

REPUBLIK ÖSTERREICH
 BUNDESMINISTERIUM
 FÜR SOZIALE VERWALTUNG
 Zl. 21.891/7-1b/1982

II-3306 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
 des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode
 1010 Wien, den
 Stubenring 1
 Telefon 75 00 Telex 111145 oder 111780
 Auskunft

Klappe

Durchwahl

B e a n t w o r t u n g

der Anfrage der Abgeordneten
 Dr. Jörg HAIDER und Genossen,
 betreffend Dienstposten in den
 Sozialversicherungsanstalten
 (Nr. 1513/J)

1503 IAB
 1982 -01- 18
 zu 1513/J

Die anfragenden Abgeordneten weisen darauf hin, daß angesichts der prekären finanziellen Situation der Sozialversicherung ein Interesse besteht, einen Überblick über die Entwicklung der Zahl der Dienstposten des höheren und leitenden Dienstes bei den Sozialversicherungsträgern zu erhalten. Darüber hinaus sei es im Hinblick auf die Kritik des Rechnungshofes in seinem Prüfbericht über die Allgemeine Unfallversicherungsanstalt wünschenswert, Auskunft über Personalmaßnahmen zu erhalten, bei denen die Versicherungsträger die dienstrechtlichen Vorschriften nicht eingehalten haben. In diesem Zusammenhang werden an den Bundesminister für soziale Verwaltung folgende Fragen gerichtet:

- "1. Wie hat sich die Zahl der Bediensteten der einzelnen Sozialversicherungsträger in den Gehaltsgruppen F - Höherer Dienst bzw. G - Leitender Dienst der Dienstordnung A für die Angestellten bei den Sozialversicherungsträgern Österreichs (DO.A) seit 1970 entwickelt?
2. Mit wievielen Bediensteten wurden von den einzelnen Sozialversicherungsträgern seit 1970 Sonderverträge abgeschlossen?
3. Wieviele Dienstposten der Gehaltsgruppen D bis G wurden von den einzelnen Sozialversicherungsträgern seit 1970 ohne die in der DO.A vorgeschriebene interne Ausschreibung besetzt?

- 2 -

4. Wieviele Dienstposten der Gehaltsgruppe D bis G wurden von den einzelnen Sozialversicherungsträgern seit 1970 besetzt, ohne daß die Bewerber die in der DO.A zwingend vorgeschriebene Fachprüfung abgelegt hatten?"

Der Beantwortung der gestellten Fragen beehre ich mich, zunächst einige grundsätzliche Bemerkungen voranzustellen.

Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1974 traten im Bereich der Sozialversicherung grundlegende und einschneidende organisatorische Änderungen in Kraft. Sie waren gekennzeichnet

a) durch die Auflösung der Landwirtschaftskrankenkassen und der Land- und Forstwirtschaftlichen Sozialversicherungsanstalt sowie durch die Eingliederung der aufgelösten Versicherungsträger in andere Sozialversicherungsträger (Gebietskrankenkassen, Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter, Sozialversicherungsanstalt der Bauern);

b) durch die Neuerrichtung der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft, in die die früheren, in den einzelnen Bundesländern eingerichtet gewesenen Gewerblichen Selbständigen-Krankenkassen und die ehemalige Pensionsversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft aufgegangen sind;

c) durch die Neuerrichtung der Sozialversicherungsanstalt der Bauern, in die die frühere Österreichische Bauernkrankenkasse und die Pensionsversicherungsanstalt der Bauern übergegangen sind.

Diese organisatorischen Änderungen hatten eine Aufteilung bzw. Überstellung der Bediensteten der aufgelösten Sozialversicherungsträger auf andere Sozialversicherungsträger unter Beibehaltung ihrer dienstrechtlichen Einreihung zur Folge.

- 3 -

Vorher, und zwar mit 1. Dezember 1973, ist eine völlige Neugestaltung der Einreihungsbestimmungen für die Verwaltungsangestellten der Sozialversicherungsträger in Kraft getreten, mit der die noch heute in Geltung stehende Einreihungsbezeichnung Gehaltsgruppe F (Höherer Dienst) und Gehaltsgruppe G (Leitender Dienst) neu eingeführt wurde.

Aus diesen Gründen erscheint es nicht möglich, einen Vergleich der Entwicklung bei den einzelnen Sozialversicherungsträgern seit 1. Jänner 1970 anzustellen, wie dies in der Anfrage verlangt wird. Die vorliegende Fragenbeantwortung beschränkt sich daher auf die Zeit ab 1. Jänner 1974.

Zu den einzelnen Punkten darf ich folgendes anführen:

Zum Punkt 1:

Die Entwicklung der Bedienstetenzahl in den Gehaltsgruppen F und G bei den einzelnen Sozialversicherungsträgern ist in der Beilage 1 dargestellt.

Ergänzend hiezu möchte ich jedoch hervorheben, daß seit 1.1.1975 aufgrund einer Änderung des § 31 des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes die Beschlüsse der Verwaltungskörper der Sozialversicherungsträger, die sich auf die Schaffung von Dienstposten der Gehaltsgruppen F und G erstrecken, der Zustimmung des Hauptverbandes der österreichischen Sozialversicherungsträger bedürfen. Damit wird im Rahmen der Selbstverwaltung der Sozialversicherung zur Sicherstellung einer bundeseinheitlichen Vorgangsweise hinsichtlich der Einhaltung der dienstrechtlichen Vorschriften und der Beachtung der Grundsätze der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit Sorge getragen.

- 4 -

Eine Beantwortung dieses Punktes kann jedoch nicht abgeschlossen werden, ohne hervorzuheben, daß sich der Versichertenstand während des Beobachtungszeitraumes aufgrund der wirtschaftlichen Entwicklung in einem beträchtlichen Ausmaß erhöht hat und daß die Bewältigung der in diesem Zeitabschnitt vom Gesetzgeber beschlossenen zahlreichen Änderungen des Sozialversicherungsrechtes die Versicherungsträger vor große Aufgaben gestellt hatte, die sowohl im Umfang der Verantwortung leitender Bediensteter der Sozialversicherungsträger als auch in der bei einigen Versicherungsträgern festzustellenden Erhöhung der Anzahl der in die höhere Gehaltsgruppe eingereihten Bediensteten ihren Niederschlag gefunden hat.

Zu den Punkten 3 und 4:

Bei Beantwortung dieser Fragen ist davon auszugehen, daß der Gesetzgeber auf die unmittelbare Vollziehung von Sozialversicherungsvorschriften durch Organe der staatlichen Verwaltung verzichtet und diese Aufgaben den Sozialversicherungsträgern zur Besorgung im Rahmen der Selbstverwaltung übertragen hat. Typisch für die Selbstverwaltung ist es, daß sie ihre Aufgaben grundsätzlich im selbständigen Wirkungsbereich und demnach in eigener Verantwortung zu erfüllen hat. Hiebei hat sich der Staat bestimmte Kontrollrechte dadurch vorbehalten, daß die Sozialversicherungsträger samt ihren Anstalten und Einrichtungen der Aufsicht des Bundes unterliegen. Bei Ausübung dieser Kontrollrechte steht dem Bundesminister für soziale Verwaltung die oberste Aufsicht über alle Sozialversicherungsträger zu, die unmittelbare Aufsicht jedoch nur über jene Versicherungsträger, deren örtlicher Wirkungsbereich sich über das ganze Bundesgebiet erstreckt bzw. deren Versichertenstand eine bestimmte Anzahl überschreitet. In allen übrigen Fällen ist die Ausübung der Aufsicht dem örtlich zuständigen Landeshauptmann über-

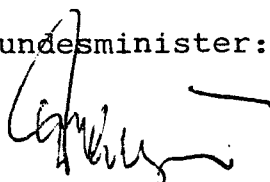
- 5 -

tragen. Aber weder der unmittelbaren noch der obersten Aufsichtsbehörde stehen Unterlagen zur Verfügung, die als Grundlage einer Beantwortung der gestellten Fragen herangezogen werden könnten. Auch beim Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger liegen derartige Aufzeichnungen nicht auf.

Aus diesen Gründen habe ich alle Sozialversicherungsträger und den Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger um Berichterstattung im Sinne der beiden Anfragepunkte ersucht. Nach Einlangen der Berichte werde ich die Beantwortung unverzüglich nachtragen. Ich erlaube mir jedoch schon jetzt die Anmerkung, daß ich aus den in den Vorbermerkungen angeführten Überlegungen die Beantwortung der gestellten Fragen auf den Zeitraum ab 1. Jänner 1974 abstellen werde.

Abschließend darf ich noch bemerken, daß in der gegenständlichen Anfragebeantwortung die Versicherungsanstalt der österreichischen Eisenbahnen nicht aufscheint, weil die Verwaltungsangestellten dieses Versicherungsträgers einem besonderen Dienstrecht unterliegen, in dem die Einreihung der Bediensteten in Anlehnung an die für die Beamten der österreichischen Bundesbahnen geltenden Vorschriften geregelt wird. Eine Einreihung der Verwaltungsangestellten unter der Bezeichnung A bis G ist in dieser Dienstordnung demnach nicht vorgesehen.

Der Bundesminister:



Zur Zl. 21.891/7-1b/82

B E I L A G E 1

Versicherungsträger	Punkt 1 der Anfrage				Punkt 2 der Anfrage	
	1.1.1974		31.8.1981		Anzahl der Sonderverträge seit 1.1.1970	
	F	G	F	G	Verw. Ang.	Ärzte
Hauptverband der österr. Sozialversicherungsträger	12	10	15	11	4	—
Wiener Gebietskrankenkasse	28	9	27	9	5	3
Niederösterr. Gebietskrankenk.	23	8	28	7	—	2
Burgenländische Gebietskrankenk.	4	3	6	3	4	1
Oberösterr. Gebietskrankenk.	27	8	35	8	4	—
Steiermärkische Gebietskrankenk.	25	6	25	5	2	1
Kärntner Gebietskrankenkasse	13	4	14	3	1	—
Salzburger Gebietskrankenk.	11	5	15	4	4	1
Tiroler Gebietskrankenk.	15	7	15	5	2	—
Vorarlberger Gebietskrankenk.	9	4	10	3	—	—
Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft	47	27	40	27	1	—
Sozialversicherungsanstalt der Bauern	83	29	77	23	8	1
Allgemeine Unfallversicherungsanstalt	53	13	82	12	4	—
Pensionsversicherungsanstalt der Arbeiter	69	19	71	22	2	3
Pensionsversicherungsanstalt der Angestellten	50	16	58	18	1	4
Versicherungsanstalt öffentlich. Bediensteter	15	22	21	18	1	—
Versicherungsanstalt des österr. Bergbaues	9	4	9	4	1	—
Versicherungsanstalt des österr. Notariates	1	1	—	2	—	—